

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2023****Ausgegeben am 28. September 2023****Teil II**

---

**291. Verordnung: G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023**

---

**291. Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 geändert wird (G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023)**

Aufgrund § 27 Abs. 3 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017), BGBl. II Nr. 416/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. I Nr. 347/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Z 18 wird folgende Z 18a eingefügt:

„18a. „konzerninterne Gasversorgung“ eine durch den Großabnehmer selbst erfolgende Versorgung mit Gas im eigenen Konzernbereich. Der Großabnehmer selbst wird dabei von einem konzernfremden Vorlieferanten versorgt und versorgt seinerseits konzerninterne Unternehmensbereich und andere Konzernunternehmen.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Jeweils täglich ist spätestens bis 14 Uhr für den Erhebungszeitpunkt 6 Uhr des vorangegangenen Gastags zu melden:

1. von den Speicherunternehmen der Speicherinhalt, Speichervolumen, die Ein- und Ausspeicherkapazität;
2. von den Betreibern von Speichern der Speicherinhalt und das Polstergas je Speicher.“

3. § 3 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. von den Speicherkunden, unabhängig davon, ob es sich um Primär- oder Sekundärmarktkunden handelt, für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher sowie von Speichern, die sich im Ausland befinden, deren Anschlusspunkte an das öffentliche Netz sich jedoch in Österreich befinden, der verfügbare Speicherinhalt, je Speicherunternehmen und Übergabepunkt, jeweils getrennt nach den Mengen:

- a) für die österreichische Endverbraucherversorgung
  - i. für die geschützten Kunden in Österreich;
  - ii. gemäß § 26a EnLG (geschützte Gasmengen) für österreichische Endverbraucher, sofern sie nicht unter sublit. i fallen;
  - iii. sonstige Speichermengen für österreichische Endverbraucher, die keiner Gruppe gemäß sublit. i. und ii. zuordenbar sind.
- b) für nicht-österreichische Endverbraucherversorgung
  - i. für die Versorgung nicht-österreichischer solidaritätsgeschützter Kunden im Sinne des Art. 2 Z 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1032, ABl. Nr. L 173 vom 30.06.2022 S. 17;
  - ii. gemäß § 26a EnLG (geschützte Gasmengen) für nicht-österreichische Endverbraucher, sofern sie nicht unter sublit. i fallen;

- iii. sonstige Speichermengen für nicht-österreichische Endverbraucher, die keiner Gruppe gemäß sublit. i. und ii. zuordenbar sind.
- c) sonstige Speichermengen, die keiner Gruppe gemäß lit. a und b zuordenbar sind;
- d) Speichermenge insgesamt;
- e) Mengen für österreichische Gaskraftwerke, Heizkraftwerke gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 und Heizwerke gemäß § 1 Abs. 1 Z 17.“

4. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender § 3 Abs. 3 eingefügt:

„(3) Jeweils spätestens bis zum 20. Kalendertag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats sind für die Erhebungsperiode vom Monatsersten 6 Uhr bis zum Monatsersten des Folgemonats 6 Uhr sind von den Netzbetreibern die tägliche Abgabe an leistungsgemessene Kunden, unterschieden nach Größenklassen sowie nach ÖNACE-Haupttätigkeit nach dem Unternehmensregistereintrag, zu melden.“

5. § 3a lautet:

#### **„Monatswerte**

**§ 3a.** Jeweils spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats ist von den Netzbetreibern für die Erhebungsperiode des vorangegangenen Monats die Abgabe an geschützte Kunden gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a Gaswirtschaftsgesetz 2011, getrennt nach Haushaltskunden, geschützte grundlegende soziale Dienste und Fernwärmekunden, zu melden. Für Zwecke dieser Verordnung gelten als geschützte grundlegende soziale Dienste gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a lit. b GWG 2011 jene Dienste, die unter die in der Anlage 1 festgelegten ÖNACE-Codes fallen. Hinsichtlich der Daten zur Abgabe an Fernwärmeanlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 20a lit. c GWG 2011 sind die Betreiber von Fernwärmenetzen und Betreiber von Fernwärmeanlagen verpflichtet, den Netzbetreibern die notwendigen Daten bereitzustellen.“

6. § 4 Z 2 lautet:

„2. von den Speicherunternehmen bzw. von den Betreibern von Speichern für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher, das Speichervolumen, die Ein- und Ausspeicherkapazität jeweils getrennt je Speicher. Unterjährige Änderungen sind unmittelbar unter Angabe des Änderungsdatums bekannt zu geben;“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Langfrist-Vorschau**

**§ 5a.** Jeweils für die Erhebungsperiode des aktuellen Kalenderjahres und der folgenden zwei Kalenderjahre ist für den Erhebungszeitpunkt 31. Jänner von den Versorgern zu melden:

1. Die gesamten für die Erhebungsperiode beschafften Gasmengen für die Versorgung von Endverbraucher mit Stand 1. Jänner des Kalenderjahres.
2. Die Gasmengen gemäß Z 1 die Nettomenge gegliedert je Kalenderjahr nach zumindest den Kategorien:
  - a) Bilaterale Verträge mit Erdgashändlern und Erdgasproduzenten mit einer Laufzeit kleiner oder gleich einem Jahr;
  - b) Bilaterale Verträge mit Erdgashändlern und Erdgasproduzenten mit einer Laufzeit von größer einem Jahr;
  - c) Verträge mit Produzenten erneuerbarer Gase;
  - d) Börsengeschäfte und börslich gelearnte Over-the-Counter-Geschäfte.
3. Die Gasherkunft für die gemäß Z 2 lit. a bis lit. c beschafften Gasmengen auf Jahresbasis je Kalenderjahr nach folgenden Kriterien:
  - a) Für nach Z 2 lit. a bis lit. c beschaffte Gasmengen sind die Nettomengen je Herkunftsland anzugeben. Ist bei bilateralen Verträgen dem Versorger das Herkunftsland nicht bekannt, so sind zumindest die Nettomengen der Verträge mit nationalen und mit internationalen Erdgashändlern anzugeben.
  - b) Für nach Z 2 lit. a und lit. b beschaffte Gasmengen ist zusätzlich jeweils der prozentuelle Anteil anzugeben, der auf Verträge über die Lieferung von Flüssiggas (LNG) entfällt. Bei Verträgen über die Lieferung von Flüssiggas (LNG), bei denen das Herkunftsland nicht bekannt ist, ist ersatzweise jenes Land als Herkunftsland heranzuziehen, in dem die Regasifizierung erfolgt ist.
4. Die für die Beschaffung der Gasmengen je Kalenderjahr zugrunde gelegte erwartete Abgabe an Endverbraucher.“

8. Die Überschrift zu § 10 lautet:

**„Erhebungen zu Großabnehmern“**

9. In § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Firma und Adresse (Rechnungsadresse) des Unternehmens,“ die Wortfolge „die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004,“ eingefügt.

10. § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Jeweils spätestens bis zum 15. Jänner jeden Jahres sind von den Großabnehmern zum Erhebungsstichtag 1. Jänner jeweils getrennt je Zählpunkt zu melden:

1. Unternehmensname des Versorgers;
2. Bei konzerninterner Gasversorgung: der größte Vorlieferant.“

11. § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 1 Z 18a, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Z 3, § 3 Abs. 3, § 3a, § 4 Z 2, § 5a sowie § 10 Abs. 1 und 3, in der Fassung der G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023, BGBl. II Nr. 291/2023, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die durch die G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 erweiterten Meldepflichten bestehen auch für jene Berichtszeiträume, die vor Inkrafttreten der Novelle liegen.“

12. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

**„Anlage 1**

**ÖNACE-Codes grundlegender sozialer Dienste gemäß § 3a**

Die ÖNACE-Codes der gemäß § 3a genannten geschützten grundlegenden sozialen Dienste werden wie folgt festgelegt:

ÖNACE-Klasse	Bezeichnung	geschützte grundlegende soziale Dienste
84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	
84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	
84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	
84.22	Verteidigung (Bundesheer)	Ja
84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei)	Ja
84.25	Feuerwehren	Ja
85.10	Kindergarten und Vorschulen	
85.20	Volksschulen	
85.31	Allgemeinbildende weiterführende Schulen	
85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen	
85.41	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
85.42	Tertiärer Unterricht	
85.51	Sport- und Freizeitunterricht	
85.52	Kulturunterricht	
85.53	Fahr- und Flugschulen	
85.59	Sonstiger Unterricht a.n.g.	
86.10	Krankenhäuser	Ja
86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	Ja
86.22	Facharztpraxen	Ja
86.23	Zahnarztpraxen	Ja
86.90	Gesundheitswesen a.n.g.	Ja
87.10	Pflegeheime	Ja
87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u.Ä.	Ja
87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	Ja
87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	Ja
88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	Ja
88.91	Tagesbetreuung von Kindern	Ja

88.99	Sonstiges Sozialwesen a.n.g.	Ja
-------	------------------------------	----

“

**Urbantschitsch    Haber**

